

Recht der Internationalen Wirtschaft

RIW

1–2 | 2021

Betriebs-Berater International

21.1.2021 | 67. Jg.
Seiten 1–92

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Claus Luttermann

Europas „Green Deal“: Zur ökologischen Transformation der Ökonomie

AUFSÄTZE

Professor Dr. Abbo Junker

Die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Arbeitsrecht im Jahr 2020 | 1

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

„Blacklisting“ – ein neues (indirektes) Rechtsetzungsmodell mit Zukunftscharakter | 11

Dr. Philipp Fölsing

Pflichtenkollision im Investitionsschutz | 17

Paul D. Reinsdorf

Jüngste Entwicklungen in den USA zur Pfändung von Anteilen einer Limited Liability Company (LLC) | 22

Dr. Patrick Hell

Das Formalziel im US-amerikanischen Kapitalgesellschaftsrecht | 25

LÄNDERREPORTE

Christian Klein

Länderreport Frankreich | 30

Dr. Dagmar Möller-Gosoge, Janine Kickler-Kreuz und Dr. Will Dendorfer

Länderreport USA | 33

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: EuGVVO – Abgrenzung zwischen Deliktsgerichtsstand und Vertragsgerichtsstand | 39

RIW-Kommentar von **Dr. Bartosz Sujecki** | 42

OLG Celle: Rechtsmangel nach CISG | 80

RIW-Kommentar von **Till Maier-Lohmann** | 81

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Steuerbehörden – Umfang des Informationsaustauschs und Mitwirkungspflichten der Bürger | 83

Länderreporte

Christian Klein, Rechtsanwalt/Avocat à la Cour, Paris

Länderreport Frankreich

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Überspitzt könnte man behaupten, dass das Corona-Virus in Frankreich im Jahr 2020 erreicht hat, was die politische Opposition, die Gewerkschaften und die Gelbwesten mit ihren Protesten in den vergangenen zwei Jahren nicht geschafft hatten, nämlich den seit Amtsantritt des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron im Jahr 2017 mit Voll-dampf fahrenden Reformzug zumindest vorübergehend zum Halten zu bringen. So mussten sich die von der französischen Regierung für 2020 geplanten Großreformen des Rentensystems und der Arbeitslosenversicherung dem virusbedingten Ausnahmezustand unterordnen und vorerst hinter den dringenden Schutz- und Stützungsmaßnahmen zurücktreten. Dementsprechend rückten 2020 das Notstandsgesetz vom 23. 3. 2020 zur Bekämpfung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und dessen zahlreiche Durchführungsverordnungen in den Mittelpunkt der Regierungstätigkeit. Der in Frankreich insgesamt über drei Monate andauernde strikte Lockdown bzw. Shutdown und die damit verbundenen Einschränkungen im Publikumsverkehr führten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Verwaltungsabläufe und teilweise sogar zum Stillstand der Tätigkeit der Gerichte. Wie in den europäischen Nachbarländern hat das Corona-Virus weite Teile der französischen Wirtschaft monatelang lahm gelegt; insbesondere die Tourismusbranche, die Hotellerie- und Restaurationsbetriebe, der Einzelhandel und der Kulturbereich waren hart betroffen und verzeichneten dramatische Umsatzeinbußen. Die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen konnten durch die schnellen staatlichen Liquiditätshilfen zunächst noch abgefedert werden. Ob sich jedoch die angeschlagenen Wirtschaftsbereiche schnell und dauerhaft erholen werden, ist fraglich. Viel wird für die Genesung der französischen Wirtschaft auch davon abhängen, ob das im September 2020 auf den Weg gebrachte Konjunkturpaket „France Relance“ in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit die erhofften Wirkungen haben wird.

II. Wesentliche Gesetzesreformen und praxisrelevante Urteile im Jahr 2020

1. Reformen und gesetzliche Neuregelungen

a) Notstandsgesetz vom 23.3.2020

aa) Hilfen für die Wirtschaft

Das am 23. 3. 2020 verabschiedete Notstandsgesetz eröffnete der französischen Regierung die Möglichkeit, über Rechtsverordnungen drastische Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens zu erlassen und den Unternehmen umgehend finanzielle und rechtliche Hilfestellungen zur Eindämmung der Auswirkungen der Covid-19-Pan-

demie einzuräumen. Im Rahmen dieses umfassenden Hilfspakets wurde die staatliche Investitionsbank BPI France finanziell so ausgestattet, dass sie die Übernahme von Garantien für Unternehmenskredite gewährleisten konnte. Etwa 600 000 französische Unternehmen haben mit einem Kreditvolumen von insgesamt 120 Mrd. Euro bislang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ferner wurden zur Vorbeugung von Liquiditätsgaps ein Solidaritätsfonds für Kleinunternehmen und Selbstständige eingerichtet und die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuerzahlungen gestundet, in Extremfällen sogar erlassen. Nach der erneuten Anordnung der Notstandssituation und dem zweiten „Shutdown“ Ende Oktober wurden weiter gehende finanzielle Soforthilfen für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen beschlossen und die bisherigen Hilfsmaßnahmen zunächst bis Ende Februar 2021 verlängert.

bb) Arbeitsrecht

Zu den wichtigsten arbeitsrechtlichen „Notstandsregelungen“ zählen die vereinfachte und beschleunigte Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit und die Homeoffice-Tätigkeit, die während der Lockdown-Perioden in den Unternehmen zum Regelfall geworden ist und die dem Mitarbeiter vom Unternehmen vorgeschrieben werden kann.

Die Antragsfristen für die behördliche Genehmigung von Kurzarbeit wurden der Dringlichkeit der Situation angepasst – so gilt nach 48-stündigem Schweigen der Behörde eine Genehmigungsvermutung. Die Kurzarbeit kann entweder in Form einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit oder durch eine teilweise oder vollständige Schließung des Standortes gestaltet werden. Das Kurzarbeitergeld beträgt 70% des Bruttogehalts (was 84% des Nettogehalts entspricht) und wird in dieser Höhe für maximal 12 Monate vom Staat übernommen. Das Unternehmen kann den Betrag auf 100% aufstocken, wobei dann für diesen ergänzten Teil eine Befreiung von den Sozialabgaben gilt.

Das Recht des Arbeitgebers, in der Zeit des Ausnahmezustandes betriebsbedingte Kündigungen der Arbeitsverträge vorzunehmen, wird durch die Verordnung zwar nicht explizit ausgeschlossen, ist aber *de facto* eingeschränkt, da aufgrund der eröffneten Alternative der Kurzarbeit der für die Rechtfertigung der betriebsbedingten Kündigung erforderliche Nachweis für die wirtschaftliche Notwendigkeit eigentlich nicht erbracht werden kann.

cc) Vertrags- und Lieferbeziehungen

Um laufende Vertrags- und Lieferbeziehungen dem Ausnahmezustand anzupassen, ermöglichte Art. 11 des Notstandsgesetzes den Erlass von Durchführungsverordnungen, mit denen direkt in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen wurde. So wurden beispielsweise vertragliche Leistungspflichten ausgesetzt, die Durchsetzung von Vertragsstrafen

gehemmt oder Zahlungs- und Lieferfristen verlängert sowie in Gewerbemietverträgen die Durchsetzbarkeit von Kündigungs- und Strafklauseln zeitweise aufgehoben und eine Inanspruchnahme aus Mietgarantien vorübergehend ausgeschlossen. Im Bereich der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung ist es den Versorgungsunternehmen untersagt, während des Ausnahmezeitraums die Versorgung wegen einer Nichtzahlung zu unterbrechen oder den Versorgungsvertrag zu kündigen.

dd) Insolvenz

Die Eröffnung von Insolvenzverfahren kann während des Ausnahmezustandes nicht mehr durch Gläubiger veranlasst werden – die Initiative zur Insolvenzeröffnung liegt ausschließlich beim Schuldner, wobei für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners auf den 12. 3. 2020, den Beginn der Corona-Krise, und nicht auf den Zeitpunkt einer eventuell später eingetretenen Zahlungsunfähigkeit abgestellt werden muss. Auch gelten für die Anmeldung von Gläubigerforderungen, für die insolvenzrechtliche Beobachtungsphase sowie für Insolvenzpläne verlängerte Fristen. Um den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern, kann ein beschleunigter Verkauf zahlungsunfähiger Unternehmen aus der Insolvenz ermöglicht werden, und das bislang in Art. L.642-3 Code de Commerce festgelegte Verbot, dass weder der Schuldner selbst, dessen rechtliche oder faktische Geschäftsführer noch Verwandte oder gruppenzugehörige Gesellschaften ein Übernahmeangebot abgeben oder über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Veräußerung direkt oder indirekt eine Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft erwerben können, wurde über eine Ausnahmeregelung deutlich aufgeweicht.

ee) Gesellschaftsrecht

Die Notstandsmaßnahmen gesellschaftsrechtlichen Charakters betreffen in erster Linie die Modalitäten der Einberufung und der Abhaltung der Gesellschafter- und Hauptversammlungen in den Gesellschaftsformen der *Société à responsabilité limitée* (französische GmbH) und der *Société anonyme* (französische AG). Diesbezüglich wurden die gesetzlichen Fristen zur Abhaltung von 6 auf 9 Monate nach Bilanzstichtag verlängert und die zum Teil geltende Pflicht der physischen Präsenz der Gesellschafter/Aktionäre oder Organmitglieder aufgehoben und durch die Möglichkeit der Durchführung der Ladungsformalitäten und der Versammlungen im Wege von Telefon- und Videokonferenzen oder schriftlichen Befragungen ersetzt. Entsprechende Ausnahmeregelungen waren für die Gesellschaftsform der *Société par actions simplifiée* (vereinfachte AG) nicht erforderlich, da dort gesetzlich bereits eine weitgehende Gestaltungsfreiheit bei der Organisation und Entscheidungsfindung besteht.

b) Reform des französischen Gerichtsorganisation

Mit der zum 1. 1. 2020 in Kraft getretenen Reform der Gerichtsorganisation, deren erklärtes gesetzgeberisches Ziel es ist, „eine verständlichere, zugänglichere, schnellere und effizientere Justiz im Dienste des Rechtsuchenden und der Rechtsprechung“ zu schaffen, wurde die Trennung zwischen Amtsgerichten (Tribunaux d'Instance) und Landgerichten (Tribunaux de Grande d'Instance) abgeschafft und beide Gerichtsformen in dem neuen Tribunal Judiciaire zusammengelegt. Das Tribunal Judiciaire ist für sämtliche Zivilangelegenheiten zuständig, die nicht einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind. Die in Frankreich eigenständige Han-

delsgerichtsbarkeit bleibt bestehen. Ferner wurde der Mindestberufungswert von 4000 Euro auf 5000 Euro erhöht und ein grundsätzlicher Anwaltszwang bei Verfahren vor dem Tribunal Judiciaire festgesetzt, wobei jedoch zahlreiche Ausnahmen gelten, wie z.B. für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als 10000 Euro und Vollstreckungssachen. Das Mahnbescheidswesen soll künftig in Straßburg zentralisiert werden.

2. Rechtsprechung

a) Handels- und Wirtschaftsrecht

In Durchbrechung des prozessualen Grundsatzes, dass die klagende Partei für den von ihr geltend gemachten Schaden die volle Beweislast trägt, hat der Handelsenat des Kassationshofs in seiner Entscheidung vom 12. 2. 2020 angenommen, dass bei unlauteren Wettbewerbshandlungen eine Vermutung dafür bestehe, dass diese bei der der Handlung ausgesetzten Partei zwangsläufig einen Schaden verursachen. Dem Urteil lag ein Rechtsstreit zugrunde zwischen zwei auf dem kleinen Markt für Kristallprodukte konkurrierenden französischen Unternehmen, die ihren Sitz im gleichen Ort haben. Die Klägerin, die ihre Kristallprodukte ausschließlich vor Ort herstellte, warf der Beklagten, die Glas- und Kristallwaren überwiegend in China produzieren ließ, vor, in ihren Katalogen bewusst den täuschenden Eindruck zu vermitteln, dass ihre sämtlichen Produkte Kristallwaren „Made in France“ seien und sich zudem als lokaler Marktführer des Glasschliffs zu gerieren und machte den Ersatz des ihr aufgrund dieser irreführenden Geschäftspraxis entstandenen Schadens geltend. Die Vorinstanzen sahen die Klage als begründet an. Der Kassationshof bestätigte die Annahme einer Irreführung und führte zur Schadensbewertung aus, dass davon auszugehen sei, dass eine Handlung unlauteren Wettbewerbs in jedem Fall einen Schaden verursache, da sie zu einem unzulässigen Wettbewerbsvorteil führe, dessen wirtschaftliche Auswirkungen allerdings nur schwer zu quantifizieren und zu beweisen seien. Daher könne der wirtschaftliche Verlust der geschädigten Partei anhand der ersparten Aufwendungen des Urhebers der Handlung bewertet werden. Im vorliegenden Fall habe die Beklagte aufgrund des deutlich geringeren Selbstkostenpreises und der damit verbundenen Ersparnisse gegenüber ihrem Konkurrenten zu Unrecht einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der als ein die andere Partei treffender Schaden im Verhältnis der jeweiligen Geschäftsvolumina zu berücksichtigen sei.

Nachdem das Handelsgericht Paris bereits erstinstanzlich am 20. 5. 2020 entschieden hatte, dass die Covid-19-Pandemie als „höhere Gewalt“ (*force majeure*) im Sinne von Art. 1218 Code Civil einzustufen sei, die die Hemmung der Leistungspflicht aus einem vor Corona-Ausbruch abgeschlossenen umfangreichen Energielieferungsvertrag rechtfertigt, hat das Berufungsgericht Paris diese Auffassung des Handelsgericht mit Urteil vom 28. 7. 2020 bestätigt. Auf die nach Beginn der Corona-Krise abgeschlossenen Verträge dürfte diese Rechtsprechung indes nicht anwendbar sein, da das für das Vorliegen von „höherer Gewalt“ wesentliche Tatbestandsmerkmal der „Unvorhersehbarkeit“ bei Vertragsabschluss nicht (mehr) gegeben ist. Gleiches gilt auch für die 2016 in den Code Civil aufgenommene Möglichkeit der Vertragsanpassung und den Anspruch auf Nachverhandlung bei „Störung der Geschäftsgrundlage“ gemäß Art. 1195, welche die Unvorhersehbarkeit der das vertragliche Gleichgewicht „störenden“ Faktoren voraussetzt.

Häufig ist dem eigentlichen Klageverfahren über Produkt- oder Liefermängel ein gerichtliches Sachverständigenverfahren vorgeschaltet, das auf Initiative einer Partei in Gang gesetzt wird und das das Vorliegen von Mängeln, deren Ursache und den verursachten Schaden beurteilen soll. Das angerufene Gericht ernannt einen Gutachter und legt dessen Prüfungsauftrag fest. Das dieses Sachverständigenverfahren abschließende Gutachten stellt die Grundlage des späteren Urteils dar. Der Kassationshof nahm mit Urteil vom 14. 5. 2020 nun zu der Frage Stellung, ob auch ein einseitig veranlassenes Privatgutachten als Beweismittel in einem gerichtlichen Rechtsstreit vorgelegt und vom Gericht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden kann. In dem der Entscheidung konkret zugrunde liegenden Fall hatten sowohl Kläger als auch Beklagter jeweils Privatgutachten zur Stützung ihrer Verfahrensanträge vorgelegt. Das erstinstanzliche Gericht folgte dem Privatgutachten des Klägers und verurteilte den Produkthersteller zur Schadensbehebung. Dem widersprach der Kassationshof. Nach seiner Auffassung stellt das kontradiktorische Verfahren ein Grundprinzip des französischen Zivilverfahrens dar, dessen Einhaltung vom Gericht zu beachten sei. Abgesehen von den gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen könne sich das Gericht daher nicht ausschließlich auf ein außergerichtliches Privatgutachten einer Partei stützen. Selbst wenn beide Parteien während des außergerichtlichen Gutachtens anwesend gewesen waren, sei allein dadurch nicht ein kontradiktorisches Verfahren gewährleistet.

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (*référé*-Verfahren) kann von dem Richter die zwangsweise Fortführung eines gekündigten Liefervertrages angeordnet werden. Dies bestätigte der Kassationshof mit Entscheidung vom 24. 6. 2020. Ein Dekoder-Hersteller hatte mit dem französischen Privatfernseher CANAL+ einen umfangreichen Liefervertrag abgeschlossen. Als ein Jahr später die Herstellungskosten „aus dem Ruder liefen“ und CANAL+ eine Neuverhandlung der Preise ablehnte, kündigte der Hersteller kurzfristig den Liefervertrag. CANAL+ ging im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die „unvermittelte“ Kündigung vor und beantragte die Anordnung der Vertragsfortführung durch den Verfügungsrichter unter Festsetzung eines Zwangsgeldes im Falle der Zuwiderhandlung. Nachdem das angerufene Handelsgericht den Antrag abgewiesen und das Berufungsgericht der dagegen eingelegten Beschwerde stattgegeben hatte, führte der Kassationshof in seinem Urteil aus, dass der Verfügungsrichter als vorübergehende Maßnahme auch die zwangsweise Fortsetzung eines gekündigten Liefervertrages anordnen könne, ohne die Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorwegzunehmen, wenn ein unmittelbar bevorstehender erheblicher Schaden drohe. Diese Voraussetzung sei nach Auffassung des Kassationshofs im vorliegenden Fall angesichts der „plötzlichen und abrupten“ Art und Weise der einseitigen Beendigung der laufenden Vertragsbeziehungen gegeben, aufgrund derer die Möglichkeit eines Verschuldens der kündigenden Vertragspartei bestehe.

b) Arbeitsrecht

Mit seiner Entscheidung vom 4. 3. 2020 hat der Kassationshof klargestellt, dass es sich bei den rund 28 000 Chauffeuren der Fahrdienstplattform UBER in Frankreich um „Scheinselbstständige“ handele, deren Verträge mit dem Unternehmen tatsächlich als Arbeitsverträge zu qualifizieren seien. Eine ähnliche Entscheidung hatte das Gericht be-

reits im November 2018 in Bezug auf die Mitarbeiter des Unternehmens TAKE EAT EASY getroffen.

Nach Auffassung der Richter seien die Chauffeure in den Transportdienst integriert, der vollständig von UBER organisiert werde, so dass es ihnen aus diesem Grunde unmöglich sei, eine eigene Kundschaft aufzubauen sowie frei ihre Tarife oder die Modalitäten ihrer Fahrdienstleistungen in einer Art und Weise zu bestimmen, die für einen Selbstständigen charakteristisch sei. UBER habe die weitgehende Kontrolle und ließe den Fahrern keinen Handlungsspielraum bei der Gestaltung und der Organisation ihrer Tätigkeit. Damit übe UBER gegenüber den Fahrern ein „Direktionsrecht“ aus, das ein „Subordinationsverhältnis“ begründe und damit das wesentliche Beurteilungskriterium für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages erfülle.

Eine „haarige“ Entscheidung musste der Kassationshof mit seinem Urteil vom 8. 7. 2020 treffen, mit dem er die fristlose Kündigung eines Mitarbeiters eines Sicherheitsunternehmens für ungerechtfertigt ansah, dessen Arbeitsvertrag beendet worden war, nachdem er sich unter Berufung auf seine Religionsfreiheit geweigert hatte, der Aufforderung der Geschäftsleitung nachzukommen, seinen Bart zu stutzen, der nach Auffassung seines Arbeitgebers zu lang und unvereinbar mit seinem speziellen Auftragsinsatz im Jemen sei. In Fortführung seiner mit dem Urteil zum Tragen eines islamischen Kopftuchs im Jahr 2017 entwickelten Rechtsprechung führt der Kassationshof aus, dass ein einschränkender Eingriff in die Religionsfreiheit des Mitarbeiters nur dann zulässig sei, wenn dies aufgrund der Art der vom Arbeitnehmer zu erfüllenden Aufgabe und einer wesentlichen beruflichen Anforderung gerechtfertigt und gegenüber dem verfolgten Ziel verhältnismäßig sei. Insbesondere müsse die Möglichkeit einer entsprechenden Einschränkung unter den vorgenannten Voraussetzungen ausdrücklich in der Betriebsordnung vorgesehen und die Modalitäten dort detailliert präzisiert und objektiv festgelegt werden. Diese Voraussetzung war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zwar könne die Sicherheit des Personals und der Kunden eine Einschränkung der Religionsfreiheit rechtfertigen, doch habe der Arbeitgeber hier keine objektiv nachvollziehbare Begründung für seine Weisung zur „Bartstutzung“ gegeben, so dass es an der erforderlichen Rechtfertigung für den Grundrechtseingriff fehle. Die fristlose Kündigung sei daher diskriminierend und unbegründet gewesen.

Auch ein außerhalb der Arbeitszeit im Privatbereich des Arbeitnehmers festgestelltes schuldhaftes Verhalten kann ausnahmsweise dessen fristlose Kündigung begründen, wenn das Verschulden mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang gebracht werden kann. Diesen Grundsatz bestätigte der Kassationshof in einer weiteren Entscheidung vom 8. 7. 2020. Einem Mitarbeiter der französischen Fluggesellschaft AIR France war fristlos gekündigt worden, da er außerhalb seiner Dienstzeit während einer Reisetappe in einem Hotel, das Geschäftspartner der Gesellschaft war und in dem AIR France Hotelzimmer angemietet hatte, einem Hotelgast die Brieftasche entwendet hatte. Zwar räumte das Gericht ein, dass der Diebstahl in der privaten Freizeit des Mitarbeiter begangen worden sei, jedoch läge eine Verbindung der strafbaren Handlung zu seiner Berufstätigkeit vor, da in dem Hotel seine Zugehörigkeit zu der Fluggesellschaft AIR France bekannt gewesen sei und der Mitarbeiter damit deren Ansehen geschädigt habe. Zudem lasse sich aus dem

Arbeitsvertrag eine Treuepflicht des Mitarbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber herleiten, die zu einem disziplinierten Verhalten und angemessenen Benehmen verpflichte. Die fristlose Kündigung sei daher gerechtfertigt gewesen.

Der Schutz der Privatsphäre des Mitarbeiters stand auch im Mittelpunkt des Urteils des Kassationshofs vom 30. 9. 2020. Ein Bekleidungsunternehmen hatte einem Mitarbeiter fristlos gekündigt, der auf seiner privaten, seinen „Freunden“ vorbehaltenen Facebook-Seite die neue Modedekollektion „Frühjahr/Sommer 2015“ zur Verfügung gestellt hatte, die nicht öffentlich war und zu der daher ausschließlich die Verkäufer des Unternehmens Zugang haben durften. Die Unternehmensführung war von einem Arbeitskollegen und „Facebook-Freund“ des Mitarbeiters auf die Facebook-Seite aufmerksam gemacht worden und hatte unverzüglich die fristlose Kündigung wegen Verletzung der arbeitsvertraglichen Vertraulichkeitspflicht ausgesprochen. Der gekündigte Mitarbeiter wehrte sich gerichtlich gegen die Kündigung mit dem Argument, dass die Beweiserlangung ausschließlich mittels eines unzulässigen Eingriffs des Unternehmens in seine Privatsphäre erfolgt sei, so dass der als Beweis der Pflichtverletzung vorlegte Facebook-Auszug nicht verwertet werden könne. Dazu führte der Kassationshof aus, dass die französische Zivilprozessordnung in der Tat nur Beweise zulasse, die auf „loyale“ Weise und unter Beachtung der Privatsphäre erlangt worden seien. Im vorliegenden Fall sei der beweisträchtige Facebook-Auszug allerdings nicht von dem beklagten Unternehmen selbst eingeholt worden, sondern von dem Arbeitskollegen des gekündigten Mitarbeiters, der als dessen „Facebook-Freund“ einvernehmlichen Zugang zu der Facebook-Seite hatte. Es könne daher nicht angenommen werden, dass die Beweiserlangung in unzulässiger Weise erfolgt sei. Wenngleich die prozessuale Verwertung des Facebook-Auszuges grundsätzlich einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen könne, sei dieses Vorgehen hier ausnahmsweise deshalb gerechtfertigt gewesen, da der Arbeitgeber die relevante Vertraulichkeitsverletzung nur auf diese Weise habe nachweisen können.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Ob sich der umfassende und von der französischen Regierung schnell aufgespannte Schutzschirm für die französische Wirtschaft, der bis dato die Liquiditätengpässe der

von den Auswirkungen des strengen französischen Lock- bzw. Shutdowns betroffenen Unternehmen einigermaßen auffangen konnte, langfristig als ausreichend effektiv erweisen kann, um deren wirtschaftliches Überleben zu sichern, werden die kommenden Monate zeigen. Derzeit ist vorgesehen, die staatlichen Kreditgarantien und auch teilweise die Kurzarbeitsregelungen über einen wirtschaftlichen „Erholungszeitraum“ bis mindestens Mitte 2021 beizubehalten. In der französischen Wirtschaft schwankt man zwischen Skepsis und Zuversicht. Pessimisten befürchten, dass der zweiten Corona-Welle in den kommenden Monaten eine Pleitewelle und ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit folgen könnten. Optimistischer sehen das die in Frankreich tätigen deutschen Unternehmen: Laut einer im Sommer 2020 (allerdings noch vor der zweiten Corona-Welle) unter den insgesamt rund 2500 französischen Niederlassungen deutscher Unternehmen in Frankreich durchgeführten Umfrage haben die von der französischen Regierung getroffenen Maßnahmen ein sehr positives Zeichen gesetzt, und die wirtschaftlichen Aussichten für die Jahre 2022 bis 2024 seien zumindest so hoffnungsvoll, dass man die geplanten Projekte ohne Einstellungsstopp durchziehen könne.

Sobald sich die gesundheitliche Krisensituation etwas entspannt haben sollte, werden der französische Staatspräsident und seine Regierung sich auch wieder den zurückgestellten Reformvorhaben zuwenden können. Leichter dürfte diese Aufgabe durch die Schockwellen der Corona-Krise aber sicher nicht geworden sein.



Christian Klein

Studium der Rechtswissenschaften in Bonn; Partner bei Herald Avocats, Paris. Er praktiziert seit 1990 als in Deutschland und Frankreich zugelassener Anwalt in der wirtschaftsrechtlichen Beratung überwiegend deutscher und internationaler Unternehmen in Frankreich (grenzüberschreitender Unternehmens- und Beteiligungskauf, Gesellschaftsrecht und internationales Vertragsrecht). Verfasser zahlreicher Publikationen zu Themen des deutsch-französischen Rechtsverkehrs. Seit 2004 Ständiger Mitarbeiter der RIW. Er ist seit vielen Jahren als Lehrbeauftragter der Universität Paris-Nanterres und als Dozent im Postgraduierten-Studienang „Mergers & Acquisitions“ der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster tätig.

Dr. Dagmar Möller-Gosoge, Steuerberaterin, München, Janine Kickler-Kreuz, Enrolled Agent, Köln, und Dr. Will Dendorfer, Bonn

Länderreport USA

I. Rechtspolitischer Hintergrund: Die finalisierten „Anti-hybrid rules“

Im Rahmen der Ende 2017 vom US-Kongress verabschiedeten großen US-Steuerreform (P.L. 115-97) wurde durch IRC Section 267A der steuerliche Nichtabzug von bestimmten Schuldzinsen und Lizenzgebühren bei hybriden Gestaltungen in Zusammenhang mit Auslandssachverhalten (*Anti-hybrid rules*) eingeführt. Im April 2020 veröffentlichte das

U.S. Treasury Department in T.D. 9896 die diesbezüglichen finalen *Treasury Regulations* (US-Bundessteuerdurchführungsverordnung). Sie sollen die teilweise wenig konkreten Tatbestandsmerkmale der Vorschrift erhellen.

Aus dem relativ breiten Spektrum der *Anti-hybrid rules* konzentriert sich der folgende Beitrag auf die Frage der Rechtsanwendung am Beispiel einer für das USA-Investment bei deutschen Familienunternehmen bzw. Family Offices häufig